

## **Besondere Bestimmungen (BBest.) der IT-Systeme Schuller**

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1. Diese Besonderen Bestimmungen (im Folgenden BBest. genannt) gelten in Verbindung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) der IT-Systeme Schuller für feste, nicht mobile Internet-, Breitband- und Hausanschlüsse mittels Funkverbindung (WLAN) und Empfangs-/ Sendegerät am oder im Gebäude bzw. im Grundstück des Nutzers.
- 1.2. Weiterhin gelten diese BBest. auch für feste, nicht mobile Internet-, Breitband- und Hausanschlüsse mittels kabelgebundenem Festnetzanschluss.
- 1.3. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, sofern in den Vertragsunterlagen bzw. der schriftlichen Bestellung nichts anderes vereinbart wurde.

### **2. Zugang/ Leistungsumfang**

- 2.1. IT-Systeme Schuller stellt dem Kunden einen TCP/IP-basierten Zugang zum Internet zur Verfügung. Weitere Dienste wie z.B. Sprachdienste, E-Mail-Dienste, Webhosting sind nicht Bestandteil dieser Leistung.
- 2.2. IT-Systeme Schuller ermöglicht den Zugang zum weltweiten Internet über eine dynamische IP-Adresse, auf Wunsch kann auch eine feste IP-Adresse als Zusatzleistung entgeltlich zum Vertrag dazu gebucht werden.
- 2.3. IT-Systeme Schuller stellt dem Kunden abhängig von den bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten und nach dessen Wahl einen Zugang zum Internet über einen Zugangsknoten (Point of presence) in Form einer funktionstüchtigen Schnittstelle (Gateway) zur Verfügung, um die Übermittlung sowie den Abruf von Daten (IP-Pakete) in und aus dem Internet zu ermöglichen. Auf diese Weise kann der Kunde ausschließlich in eigener Verantwortung die im Internet zugänglichen Dienste wie z. B. WorldWideWeb oder E-Mail-Dienste in Anspruch nehmen. Dem Kunden ist bewusst, dass IT-Systeme Schuller auf die Übertragung der Daten im Internet keinen Einfluss hat. IT-Systeme Schuller leistet keine Gewähr für die im Internet verfügbaren Dienste von Informations- oder Inhalteanbietern, die übertragenen Inhalte, Informationen, ihre technische Fehlerfreiheit und Freiheit von Viren, Freiheit von Rechten Dritter oder die Eignung für einen bestimmten Zweck.
- 2.4. Stellt IT-Systeme Schuller dem Kunden Zugang zum Internet zur Verfügung, dann ist IT-Systeme Schuller nicht verpflichtet, die übermittelten Inhalte einer Überprüfung auf schadstoffende Software (z. B. Viren) zu unterziehen, ausgenommen es handelt sich um eine ausdrücklich vertraglich vereinbarte Leistung. IT-Systeme Schuller ist aber berechtigt, die übermittelten Inhalte im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu überprüfen.
- 2.5. Die Zugangsdaten, welche zur Nutzung des Internetanschlusses notwendig sind, erhalten die Kunden mit der Vertragsbestätigung (jeder hat eigene verschlüsselte Zugangsdaten).
- 2.6. Die Höhe der vereinbarten Breitbandgeschwindigkeit ergibt sich aus dem schriftlichen Auftragsformular. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die IT-Systeme Schuller beim Internet-Access nur den Zugang zum Internet vermittelt und keinen Einfluss auf die Übertragungsgeschwindigkeiten im Internet und auf die angebotenen Inhalte hat. Die Zugänglichkeit einzelner im Internet oder im IT-Systeme Schuller-Netz von Dritten bereitgestellter Dienste und Daten gehört ebenso wie die Funktionsfähigkeit der von Dritten betriebenen Telekommunikationseinrichtungen nicht zu den Leistungen der IT-Systeme Schuller. Verzögerungen, die sich aus der Überlastung der Leitungen im Internet ergeben, gehen nicht zu Lasten der IT-Systeme Schuller.

### **3. Voraussetzungen**

- 3.1. **Funkkunde:**
  - 3.1.1. Der Kunde benötigt, für die Nutzung des Dienstes an seinem Standort, ein geeignetes Netzabschlussgerät (Router und/oder Antenne) mittels dem eine Verbindung zum nächsten Accesspoint im Versorgungsnetz der IT-Systeme Schuller aufgebaut werden kann.
  - 3.1.2. Die Aufstellung der notwendigen Geräte gemäß den technischen Vorgaben der IT-Systeme Schuller obliegt dem Kunden. Sofern gewünscht, leistet die IT- Systeme Schuller hierfür entgeltlichen Support.
- 3.2. **Festnetzkunde:**
  - 3.2.1. Der Kunde benötigt für die Nutzung des Dienstes an seinem Standort eine Telefonleitung, welche im Haus durch eine TAE-Dose angeschlossen ist. Mittels geeignetem Netzabschlussgerät (z.B. Router) wird die Verbindung im Versorgungsnetz der IT-Systeme Schuller aufgebaut.
  - 3.2.2. Die Aufstellung der notwendigen Geräte gemäß den technischen Vorgaben der IT-Systeme Schuller obliegt dem Kunden. Sofern gewünscht, leistet die IT- Systeme Schuller hierfür entgeltlichen Support.
- 3.3. **FTTH (Glasfaserkunde):**
  - 3.3.1. Der Kunde benötigt für die Nutzung des Dienstes an seinem Standort ein Glasfaserkabel, welches entgeltlich durch IT-Systeme Schuller bis zur Grundstücksgrenze verlegt werden kann. Auf Wunsch erfolgt auch die Verlegung des Glasfaserkabels durch IT-Systeme Schuller bis zum Glasfaser APL (Glasfaserabschlusspunkt), welcher im Haus des Kunden angebracht wird. Das darin durchgeführte Kabel wird an ein Netzabschlussgerät angeschlossen. Es bestehen nunmehr 2 Möglichkeiten für die Ausgabe der Bandbreite:
    - 3.3.1.1. Direkter Anschluss eines Glasfaser-Routers
    - 3.3.1.2. Indirekter Anschluss über einen Medienkonverter zur Nutzung des vorhandenen Routers.
  - 3.3.2. Die Aufstellung der notwendigen Geräte gemäß den technischen Vorgaben der IT-Systeme Schuller obliegt dem Kunden. Sofern gewünscht, leistet die IT- Systeme Schuller hierfür entgeltlichen Support.

### **4. Nutzungsberechtigte**

- 4.1. Nutzungsberechtigt ist pro eingerichtetem Netzabschlussgerät jeweils nur ein Haushalt bzw. ein Gewerbebetrieb.
- 4.2. Eine Überlassung des Dienstes durch den Kunden an Dritte ist nicht gestattet und rechtfertigt eine Kündigung aus wichtigem Grund.

### **5. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden**

- 5.1. Der Kunde ist entsprechend seiner Mitwirkungshandlung verpflichtet, IT-Systeme Schuller bei ihrer Tätigkeit angemessen so zu unterstützen, dass sie ihre Leistungen vertragsgemäß erbringen kann. Es gelten folgende Pflichten:
  - 5.1.1. Der Kunde hat für die Einmessung durch den technischen Service sicherzustellen, dass zu seinem Grundstück und seinem Gebäude (Außenwand, Balkon, Dach, etc...) ein ungehinderter Zugang möglich ist. Darüber hinaus ist zur Einmessung ein für Elektrokleingeräte üblicher Stromanschluss zur Verfügung zu stellen.
  - 5.1.2. Sofern ein geeigneter Geräteteststandort am Gebäude oder auf dem Grundstück per Einmessung ermittelt wurde, hat der Kunde dort auf eigene Rechnung das Gerät gemäß den technischen Spezifikationen der IT-Systeme Schuller aufzustellen und anzuschließen inkl. der für Elektrokleingeräte notwendigen Stromversorgung.
  - 5.1.3. Wir empfehlen das Einbinden der Richtfunkanlage an eine Erdung oder ein Blitzschutzsystem. Die tatsächliche Realisierung der Ausführung obliegt dem Kunden und ist nicht Bestandteil der über die IT-Systeme Schuller bestellten Dienstleistung.
- 5.2. Der Kunde ist verpflichtet eine Einzugsermächtigung für sein Girokonto zu erteilen und für eine ausreichende Deckung auf dem Konto zu sorgen. Ausgenommen sind Sondervereinbarungen.
- 5.3. Der Kunde ist zur fristgerechten Bezahlung seiner vereinbarten Entgelte verpflichtet. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgezogene Lastschrift sind die entstandenen Kosten vom Kunden zu tragen. Ausgenommen, der Kunde kann nachweisen, dass er das schadenauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat.
- 5.4. Der Kunde hat sicherzustellen, dass keine Nutzung durch Dritte an seinem Anschluss stattfindet. Er ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um seinen Anschluss und die zur Nutzung dieses Anschlusses verwendeten Endgeräte vor einer unbefugten Dritt Nutzung zu schützen. Der Kunde haftet für alle Schäden, die sich aus einer nicht bestimmungsgemäß und missbräuchlichen Nutzung seines Anschlusses ergeben.
- 5.5. Der Kunde ist verpflichtet IT-Systeme Schuller unverzüglich jede Änderung seiner persönlichen Vertragsdaten schriftlich mitzuteilen (wie Namen, Anschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse).
- 5.6. Der Kunde ist verpflichtet, Jugendlichen unter 18 Jahren den Zugang zu jugendgefährdeten Angeboten zu verwehren.

- 5.7. Der Kunde verpflichtet sich, die Dienstleistungen von IT-Systeme Schuller nicht missbräuchlich zu nutzen und bei deren Nutzung die allgemeinen Gesetze zu beachten sowie die Rechte Dritter.
- 5.8. Der Kunde verpflichtet sich, regelmäßig Updates auf seinem Router durchzuführen, da sonst die Funktionalität der vereinbarten Leistung nicht oder nur eingeschränkt nutzbar sind. Sofern gewünscht, leistet die IT-Systeme Schuller hierfür entgeltlichen Support.
- 5.9. Dem Kunden obliegt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, in eigener Verantwortung die Einrichtung üblicher und angemessener Nutzungs- und Zugangssicherheit.
- 5.10. Dem Kunden obliegt es, für die Einrichtung und/oder Konfiguration der erforderlichen Hardware und sonstigen Einrichtungen, wie der Hausverkabelung, Sorge zu tragen.

## 6. Kundenservice und Entstörung

- 6.1. IT-Systeme Schuller ermöglicht dem Kunden unter der Service-Telefonnummer: 03632 / 5233110 während der regulären Geschäftszeiten von Mo – Do 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr  
Fr 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 14:30 Uhr  
eine Störungsmeldung aufzugeben, soweit diese keine gesetzlichen Feiertage sind.
- 6.2. Außerhalb dieser Zeiten können Störungsmeldungen auf dem Anrufbeantworter gesprochen oder per E-Mail an die info@it-schuller.de gesendet werden. Die Störungsmeldung wird intern an die entsprechende Bereitschaft weitergeleitet und nach Dringlichkeit bearbeitet.
- 6.3. Hat der Kunde die von ihm gemeldete Störung selbst zu vertreten, z.B. durch Fehlbedienung, falscher Hausverkabelung, zwischengeschaltete Repeater oder ähnliches, so ist IT-Systeme Schuller berechtigt, dem Kunden die ihm durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Ist die Fehlerbehebung bzw. Fehlersuche mit einem Technikerbesuch verbunden und liegt eine ungerechtfertigte Störungsmeldung vor, so ist IT-Systeme Schuller berechtigt, dem Kunden eine Entstörungspauschale in Höhe von 99,00 € in Rechnung zu stellen.
- 6.4. Entstörungsfrist
- 6.4.1. Privatkundentarif – Bei privat genutzten Anschlüssen gewährleistet IT-Systeme Schuller, ab Eingang der Störungsmeldung, werktags eine Reaktionszeit innerhalb von 24 Stunden und eine Entstörungszeit von 48 Stunden.
  - 6.4.2. Businesskundentarif – Bei gewerblich genutzten Anschlüssen gewährleistet IT-Systeme Schuller, ab Eingang der Störungsmeldung, werktags Reaktions- und Entstörungszeiten gemäß der schriftlichen Vereinbarung.
  - 6.4.3. Ist zur Entstörung ein Technikerbesuch erforderlich, wird dem Kunden werktags ein Termin zwischen 08:00 und 16:00 Uhr angeboten. Sollte dieser Vor-Ort-Termin seitens des Kunden nicht oder erst später zustande kommen, wird ein neuer Termin vereinbart und ggf. eine zusätzliche Anfahrt berechnet, die Entstörungsfrist gemäß 6.4.1. oder 6.4.2. entfällt.
  - 6.4.4. Störungen, die aufgrund höherer Gewalt wie Blitz- und Sturmschaden, Zerstörung durch äußere Gewalt oder Vandalismus entstehen, können je nach Ausmaß der Schäden eine längere Entstörungszeit mit sich ziehen.
- 6.5. Soweit Wartungsarbeiten mit Beeinträchtigungen oder Unterbrechungen am System notwendig sind, werden diese erst nach rechtzeitiger Vorankündigung per E-Mail (bei vorliegender Einwilligung des Kunden) durchgeführt.

## 7. Tarife und Übertragungsgeschwindigkeit

### 7.1. Tarife:

7.1.1. IT-Systeme Schuller bietet folgende Privatkundentarife, abhängig von der Verfügbarkeit an:

- WADSL 3.000
- WADSL 6.000
- WADSL 10.000
- WADSL 16.000
- WADSL 25.000
- VDSL 16.000
- VDSL 25.000
- VDSL 50.000
- VDSL 100.000
- VDSL 250.000
- FTTH 50.000
- FTTH 100.000
- FTTH 250.000
- FTTH 500.000

Die Vereinbarung zwischen IT-Systeme Schuller und dem Kunden erfolgt je nach Wunsch des Kunden und der Verfügbarkeit an der Anschlussadresse. Die Internet- und optional gewählte Telefonleistungen können nur mit Endgeräten mit eigener Stromversorgung genutzt werden.

7.1.2. IT-Systeme Schuller bietet für Businesskunden individuelle Tarife nach Vereinbarung an.

7.1.3. Die Tarife basieren auf einem Breitbandanschluss und ermöglichen dem Kunden von IT-Systeme Schuller eine Daten- und Sprachübermittlung.

7.1.4. In vielen Orten des Kyffhäuserkreises, Kreis Sömmerda und Kreis Nordhausen ist IT-Systeme Schuller bereits verfügbar, eine Erweiterung erfolgt stetig. Auf unserer Internetseite ist der aktuelle Ausbaustand aufgeführt.

7.1.5. Die Tarife von IT-Systeme Schuller beziehen sich ausschließlich auf einen Internetanschluss. Ein Telefonanschluss kann über unseren Geschäftspartner zusätzlich abgeschlossen werden, es gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen. Als Ansprechpartner steht IT-Systeme Schuller zur Verfügung.

### 7.2. Übertragungsgeschwindigkeit:

7.2.1. Es gelten folgende Übertragungsgeschwindigkeiten:

Tarife	Download (Kbit/s)			Upload (Kbit/s)		
	minimal	normal	maximal	minimal	normal	maximal
WADSL 3.000	1.500	2.500	<b>3.000</b>	500	750	<b>1000</b>
WADSL 6.000	3.000	4.500	<b>6.000</b>	1.000	1.500	<b>2.000</b>
WADSL 10.000	6.400	8.000	<b>10.000</b>	1.800	2.200	<b>3.000</b>
WADSL 16.000	9.000	12.000	<b>16.000</b>	2.800	3.500	<b>5.000</b>
WADSL 25.000	18.000	22.000	<b>25.000</b>	6.400	8.000	<b>10.000</b>

VDSL 16.000	9.000	12.000	<b>16.000</b>	1.000	1.500	<b>2.000</b>
VDSL 25.000	18.000	22.000	<b>25.000</b>	2.800	3.500	<b>5.000</b>
VDSL 50.000	27.000	46.000	<b>50.000</b>	6.400	8.000	<b>10.000</b>
VDSL 100.000	65.000	91.000	<b>100.000</b>	22.000	34.000	<b>40.000</b>
VDSL 250.000	180.000	220.000	<b>250.000</b>	22.000	34.000	<b>40.000</b>
FTTH 50.000	42.000	47.000	<b>50.000</b>	20.000	23.000	<b>25.000</b>
FTTH 100.000	85.000	93.000	<b>100.000</b>	42.000	47.000	<b>50.000</b>
FTTH 250.000	220.000	240.000	<b>250.000</b>	85.000	93.000	<b>100.000</b>
FTTH 500.000	440.000	480.000	<b>500.000</b>	210.000	240.000	<b>250.000</b>

7.2.2. Eine Drosselung beim Datenvolumen erfolgt nicht.

7.2.3. Ob die tatsächlich gewählte Bandbreite auch genutzt werden kann, hängt von folgenden Faktoren ab:

- den physikalischen Leistungsparametern der jeweiligen Anschlussleitung:

- Leitungslänge (Entfernung des Anschlussortes des Kunden zum zugehörigen Verteiler)
- Signal-Rausch-Abstand
- Störungssignale
- Reflexionen
- Aderquerschnitt der jeweiligen Teilnehmer-Anschluss-Leitung (TAL)
- Verkabelung beginnend ab dem Hausübergabeverteiler

- den vom Kunden verwendeten Endgeräten (wie Router, Repeater, Computer inkl. der darauf eingesetzten Software)

- der Netzauslastung des Internet-Backbones

- der Übertragungsgeschwindigkeit der angewählten Server

- gleichzeitige Nutzung mehrerer Internetzugänge innerhalb eines Endleitungsnetzes können sich gegenseitig stören  
(Downloads können eine längere Zeit in Anspruch nehmen, Dienste mit hohem Breitbandbedarf können nur eingeschränkt zur Verfügung stehen)

7.2.4. Sollte die bestellte Bandbreite aufgrund technischer Umstände nicht nutzbar sein, so greift automatisch das nächstniedrigere, technisch realisierbare Produkt. Die Prüfung erfolgt nach Vertragseingang und nach Schaltung des Anschusses. Kann die gewählte Bandbreite nicht zur Verfügung gestellt werden, so wird der Kunde von uns umgehend informiert.

## 8. Zustandekommen des Vertrages

8.1. Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung in den Bestellunterlagen gilt der Vertrag als zustande gekommen, wenn

8.1.1. IT-Systeme Schuller eine verbindliche Bestellung des Kunden vorliegt,

8.1.2. und IT-Systeme Schuller die Bestellung schriftlich (Vertragsbestätigung) bestätigt hat.

8.2. Der Vertrag ist spätestens jedoch mit der Bereitstellung der Leistung durch IT-Systeme Schuller zustande gekommen.

## 9. Vertragslaufzeit

9.1. Die vereinbarte Mindestvertragslaufzeit von 12 oder 24 Monaten ist einzuhalten und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann der Kunde seinen Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

9.2. Ein Tarifwechsel in einen höheren Tarif ist jederzeit möglich, hierbei verlängert sich die Mindestvertragslaufzeit um weitere 12 oder 24 Monate ab dem Tag der Tarifänderung. Ein Tarifwechsel in einen kleineren Tarif ist erst nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit möglich, dies ist mindestens 1 Monat vor Ablauf anzugeben.

9.3. Die Mindestvertragslaufzeiten gelten sowohl für Privat- als auch für Businesskunden. Ausgenommen von dieser Laufzeit sind Sondervereinbarungen mit Businesskunden.

## 10. Vertragsübernahme durch Dritte

10.1. Der Kunde darf seinen Vertrag auf einen Dritten übertragen.

10.2. Voraussetzung hierfür ist ein entsprechendes Formular, welches IT-Systeme Schuller vor der gewünschten Vertragsübernahme ausgefüllt und unterschrieben vorliegen muss. Einzusehen ist dieses Formular auf der Internetseite von IT-Systeme Schuller oder kann zu den Geschäftszeiten beim Personal angefordert werden.

10.3. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt nach Übernahme des Vertrages 12 oder 24 Monate und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann der Kunde seinen Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Ein Tarifwechsel in einen höheren Tarif ist jederzeit zum nächsten vollen Monat möglich, hierbei verlängert sich die Mindestvertragslaufzeit um 12 oder 24 Monate ab dem Tag der Tarifänderung. Ein Tarifwechsel in einen kleineren Tarif ist erst nach Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit möglich. Dies ist mindestens 1 Monat vor Ablauf anzugeben.

## 11. Kündigung

11.1. Die Kündigungsfristen ergeben sich aus der jeweiligen Produktinformation, den AGB oder der jeweiligen Vertragsvereinbarung.

11.2. Die Kündigung des Kunden muss IT-Systeme Schuller mindestens 1 Kalendermonat vor dem Vertragsende, schriftlich zugehen.

11.3. Die Kündigung durch IT-Systeme Schuller erfolgt auf schriftlichem Wege. IT-Systeme Schuller muss das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Monat vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, kündigen.

## 12. Zahlung, Zahlungsbedingungen, Verzug und Sperrung

12.1. Die Berechnung unserer Leistungen und Lieferungen erfolgt auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen geltenden Preisliste von IT-Systeme Schuller.

12.2. Dem Kunden werden die im Vertrag vereinbarten Preise inklusive der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Abweichend davon werden bei Geschäftskunden die Angebote und Rechnungen mit Nettopreisen ausgewiesen.

12.3. IT-Systeme Schuller behält es sich vor, die für den Vertrag geltende Preisliste gegebenenfalls auch während der Laufzeit des Vertrages zu ändern oder zu ergänzen. Nach ergangener schriftlicher Mitteilung beginnt die Wirksamkeit der Preisänderung im Folgemonat. Eine

- außerordentliche Kündigung durch den Kunden besteht nur, wenn diese mehr als 10 Prozent beträgt. Eine Weiternutzung der vertraglichen Leistungen ohne Widerspruch wird als Annahme der Vertragsänderung verstanden.
- 12.4. Der Kunde ist zur Zahlung der einmaligen und wiederkehrenden Grundgebühr verpflichtet. Die Rechnungsstellung für die Netzzugangsverträge erfolgt monatlich zum vereinbarten Fälligkeitstermin für den laufenden Kalendermonat. Ist die Grundgebühr nur anteilig für einen Kalendermonat zu entrichten, so erfolgt die Berechnung für die tatsächlichen Tage des Monats.
  - 12.5. Die Berechnung der monatlichen Gebühren für den Internetzugang beginnt nach:
    - 12.5.1. Schaltung der Leitung
    - 12.5.2. dem Aufbau der Antenne
    - 12.5.3. 2 Wochen nach Versand des Empfangs-/Sendegerätes an den Kunden. Sofern der Kunde bis dahin keine Montage des Gerätes vorgenommen hat, entbindet ihn dies nicht von der Pflicht zur Zahlung der monatlichen Gebühren.
  - 12.6. Alle übrigen Entgelte sind nach der Leistungserbringung zu zahlen. Ausgenommen sind Sondervereinbarungen.
  - 12.7. Die Zahlung unserer Lieferungen und Leistungen erfolgt in der Regel per SEPA-Lastschriftverfahren. Hat der Kunde IT-Systeme Schuller ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, dann werden die vertraglich vereinbarten Entgelte im SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden abgebucht. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Konto ausreichend gedeckt ist. Erfolgt eine Rücklastschrift sind die angefallenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen, es sei denn, der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen haben nachweislich die im Rechtsverkehr gebotene Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden. Ein erteiltes SEPA-Lastschriftmandat erlischt automatisch bei einer zweimaligen Rücklastschrift.
  - 12.8. Bei abweichenden Zahlungsvereinbarungen sind Vergütungen innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig.
  - 12.9. Eine Ratenzahlungsvereinbarung ist nach Prüfung in Einzelfällen möglich. Ein Ratenzahlungsantrag hat schriftlich zu erfolgen und erlangt erst durch die Unterschrift beider Vertragsparteien auf der Ratenzahlungsvereinbarung seine rechtswirksame Gültigkeit. Dabei fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € an.
  - 12.10. Durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten werden dem Kunden entsprechend der aktuell gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. IT-Systeme Schuller ist bei Zahlungsverzug berechtigt, dem Kunden ab dem betreffenden Zeitpunkt, Verzugszinsen nach § 288 BGB zu berechnen. Weiterhin ist IT-Systeme Schuller berechtigt, dem Kunden bei einem Zahlungsverzug von mehr als 100,00 € und frühestens nach einer Zahlungserinnerung von 2 Wochen, die Dienste zu sperren. Die Gebühren fallen auch während der Sperrung an. Für die Entsperren des Teilnehmeranschlusses fällt eine einmalige Gebühr von 15,00 € an.
  - 12.11. Rückerstattungsansprüche des Kunden, wie z.B. Doppelzahlungen oder Überzahlung, werden dem Rechnungskonto des Kunden unverzinst gutgeschrieben. Sondervereinbarungen sind möglich.
  - 12.12. Wird eine Rechnung durch den Kunden beanstandet, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber IT-Systeme Schuller erfolgen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen wird als Genehmigung gewertet.

### **13. Hardware – Überlassung**

- 13.1. Von IT-Systeme Schuller leihweise überlassene Dienstzugangsgeräte und anderweitige Hardware bleiben im Eigentum von IT-Systeme Schuller. Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleibt IT-Systeme Schuller auch Eigentümer aller Service- und Technikeinrichtungen und sonstiger Geräte.
- 13.2. IT-Systeme Schuller ist berechtigt die Konfiguration und das Einspielen der für den Betrieb notwendigen Daten sowie Updates auf dafür vorgesehene Endgeräte durch Datenaustausch durchzuführen. Eine Verpflichtung besteht für IT-Systeme Schuller jedoch nicht.
- 13.3. Der Kunde verpflichtet sich IT-Systeme Schuller über sämtliche Beeinträchtigungen Ihres Eigentumsrechts unverzüglich zu informieren. IT-Systeme Schuller kann bei Verschulden des Kunden Schadensersatz in Höhe des Gesamtwertes der geliehenen Hardware verlangen.
- 13.4. Der Kunde ist verpflichtet die ihm überlassene Hardware zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben. Erfolgt dies nicht, so wird die Hardware dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 13.5. Ein Eigentumsübergang der leihweise überlassenen Hardware erfolgt mit vollständigem Zahlungseingang.
- 13.6. IT-Systeme Schuller behält sich vor, die Soft-/Firmware auch bei verkaufter Hardware jederzeit unentgeltlich für den Kunden zu aktualisieren.

### **14. Elektronische Rechnung/Papierrechnung**

- 14.1. Dem Kunden werden jeden Monat von IT-Systeme Schuller Rechnungen in unsignierter elektronischer Form zur Verfügung gestellt. IT-Systeme Schuller hat drei Rechnungsläufe, den 01., 10. und den 20. jeden Monats. Sollte kein Wunsch für einen Rechnungslauf vom Kunden abgegeben werden, dann wird dies durch IT-Systeme Schuller festgelegt. Dieser kann für die Zukunft auf Kundenwunsch auch geändert werden.
- 14.2. Teilt der Kunde IT-Systeme Schuller keine E-Mail-Adresse mit oder widerspricht er dem vorher vereinbarten elektronischen Rechnungsversand wird eine Versandkostenpauschale in Höhe von 2,00 € erhoben.

### **15. Nutzung durch Dritte**

- 15.1. Gestattet IT-Systeme Schuller die Nutzung durch Dritte, so hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuleiten. Gestattet IT-Systeme Schuller die Nutzung durch Dritte nicht, so ergeben sich daraus keine Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzansprüche für den Kunden.
- 15.2. Jede entgeltliche direkte oder mittelbare Nutzung der von der IT-Systeme Schuller angebotenen Dienste durch Dritte und ein gewerblicher Wiederverkauf, ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die IT-Systeme Schuller gestattet.
- 15.3. Zur Zahlung aller Entgelte für Leistungen ist der Kunde auch dann verpflichtet, wenn diese durch die befugte und unbefugte Nutzung der Leistung durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

### **16. Unterbrechung von Diensten**

- 16.1. IT-Systeme Schuller ist aus den folgenden Gründen berechtigt, seine Dienste zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Art und Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen:
  - 16.1.1. öffentliche Sicherheit
  - 16.1.2. Sicherheit des Netzbetriebs
  - 16.1.3. Schutz vor Missbrauch der Dienste
  - 16.1.4. Aufrechterhaltung der Netzintegrität (insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder der gespeicherten Daten)
  - 16.1.5. der Interoperabilität der Dienste
  - 16.1.6. des Datenschutzes oder
  - 16.1.7. zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten
- 16.2. IT-Systeme Schuller ist berechtigt, aus abrechnungstechnischen Gründen Dienste ohne Ankündigung kurzzeitig zu unterbrechen.

### **17. Schlichtungsverfahren gemäß § 68 TKG**

- Laut § 68 TKG kann ein Endnutzer bei der Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten, wenn es zwischen ihm und einem Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder einem Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste zum Streit über einen Sachverhalt kommt.